

Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Biologie an der Universität Leipzig

Vom XX.XX.XXXX

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), hat die Universität Leipzig am XX.XX.XXXX folgende Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Biologie erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung
- § 3 Eignungsfeststellungskommission
- § 4 Verfahren zur Eignungsfeststellung
- § 5 Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 6 Termine und Wiederholung
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zu den Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Biologie gehört eine bestandene Eignungsfeststellungsprüfung; diese muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Eine bedingte Einschreibung ist nicht möglich.
- (2) In der Eignungsfeststellung wird geprüft, ob der/die Bewerber/in über die in § 4 Abs. 1 genannten Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Masterstudiengang Biologie erwarten lassen.

§ 2

Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zur Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung wird zugelassen, wer ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss im Fach Biologie hat oder gemäß § 2 der Studienordnung für den Masterstudiengang Biologie einen entsprechenden Abschluss oder einen Nachweis darüber besitzt, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann.

(2) Mit der Anmeldung zur Eignungsfeststellungsprüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- ein tabellarischer Lebenslauf,
- ein aussagekräftiges Motivationsschreiben, das das spezifische Interesse des Bewerbers/der Bewerberin darlegt. Es sollte relevante außeruniversitäre Tätigkeiten benennen und ebenso – bei Bedarf – auf die Wahl des gewünschten Schwerpunkts eingehen. Es kann zusätzlich bis zu zwei Referenzschreiben eines/einer Hochschullehrers/in enthalten.
- ein Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 17 SächsHSG (insbesondere allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis, jeweils in Kopie,
- ein Nachweis über die erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens,
- ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss nach Abs. 1 sowie eine Datenabschrift (Transcript of Records) über alle erbrachten Leistungen jeweils in beglaubigter Kopie

oder - sofern dieses Zeugnis noch nicht vorliegt –

- eine Datenabschrift (Transcript of Records) über alle zum Bewerbungszeitpunkt erbrachten Leistungen, deren Summe mindestens 140 Leistungspunkte betragen muss, sowie eine Bestätigung der aktuellen Hochschule, dass bei geordnetem Studienablauf der Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Studiums nach Abs. 1 bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann, jeweils im Original oder beglaubigter Kopie

(3) Die Bewerbungsunterlagen müssen in der durch die Fakultät vorgegebenen Frist (Ausschlussfrist) schriftlich beim Institut für Biologie der Fakultät für Lebenswissenschaften eingereicht werden. Die Frist wird hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 3 Eignungsfeststellungskommission

(1) Die Eignungsfeststellungskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die vom Prüfungsausschuss gewählt und von dem/der Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses bestellt werden. Die Aufgabe der Eignungsfeststellungskommission ist die Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung.

(2) Zu Mitgliedern der Eignungsfeststellungskommission werden nur Professoren/ Professorinnen und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Eignungsfeststellungsprüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/innen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Eignungsfeststellungsprüfung sachgerecht ist. Die Beteiligung von einem/einer Studierendenvertreter/in mit beratender Stimme ist möglich.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Eignung für das Studium im Masterstudiengang Biologie wird durch Entscheidung der Eignungsfeststellungskommission festgestellt.

(4) Der/Die Vorsitzende der Eignungsfeststellungskommission bereitet die Beschlüsse der Eignungsfeststellungskommission vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Kommission.

(5) Die Mitglieder der Eignungsfeststellungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Verfahren zur Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Die Eignungsfeststellungskommission in einer ersten Stufe der Eignungsfeststellungsprüfung anhand der eingereichten Unterlagen, ob der/die Bewerber/in aufgrund seiner/ihrer nachgewiesenen Vorbildung für den Masterstudiengang Biologie geeignet ist. Für die Feststellung der Eignung werden insbesondere die bislang erbrachten Studienleistungen und die Schlüssigkeit der schriftlichen Begründung für den Studienwunsch herangezogen.

Damit die Eignung festgestellt werden kann, muss der Nachweis von Kenntnissen in mindestens sechs der folgenden Bereiche durch Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen mit einem Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten erbracht werden:

- Allgemeine Botanik
- Allgemeine Zoologie
- Allgemeine Ökologie

- Botanische Systematik
- Zoologische Systematik
- Pflanzenphysiologie
- Tierphysiologie
- Mikrobiologie
- Genetik
- Neurobiologie
- Biochemie
- Bioinformatik.

Des Weiteren muss der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erbracht sein.

Die Prüfung der Unterlagen erfolgt durch mindestens zwei Mitglieder der Eignungsfeststellungskommission. Die mit der Prüfung befassten Kommissionsmitglieder entscheiden über das Bestehen oder Nichtbestehen der ersten Stufe der Eignungsfeststellungsprüfung.

Werden Bewerber/innen nach Prüfung der eingereichten Unterlagen als geeignet eingestuft, wird die Eignung durch die Kommission festgestellt. Diese Bewerber/innen erhalten darüber einen schriftlichen Bescheid.

(2) Bewerber/innen, deren Eignung aufgrund der eingereichten Unterlagen nicht feststeht, können zu einer zweiten Stufe der Eignungsfeststellung schriftlich geladen werden, sofern eine thematische Relevanz der eingereichten Unterlagen erkennbar ist.

(3) Bewerber/innen, die aufgrund der Prüfung der eingereichten Unterlagen die Eignungsprüfung nicht bestanden haben, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(4) Die zweite Stufe der Eignungsfeststellung besteht aus einem 30-minütigem Gespräch mit mindestens zwei Mitgliedern der Eignungsfeststellungskommission. Dabei soll festgestellt werden, ob neben den durch die eingereichten Unterlagen nachgewiesenen Kenntnissen ein individueller Leistungsstand vorhanden ist, der es erlaubt, am Masterstudiengang Biologie erfolgreich teilzunehmen.

(5) Über den Verlauf des Gesprächs ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der der Ort, der Tag, die Dauer, die Namen der Teilnehmer/innen, der Verlauf des Gesprächs und die Schwerpunkte der Themen sowie deren Bewertung durch die Mitglieder der Eignungsfeststellungskommission ersichtlich sind.

(6) In die Entscheidung über die Eignung des/der Bewerbers/in werden die Ergebnisse des Gesprächs einbezogen. Die Kommission ist in ihrer

Entscheidung über die Eignung von Bewerbern/Bewerberinnen an die Bewertungen der beim Prüfungsgespräch anwesenden Kommissionsmitglieder gebunden. Die mit der Prüfung befassten Kommissionsmitglieder entscheiden mehrheitlich über das Bestehen oder Nichtbestehen der Eignungsfeststellung. Das Ergebnis der Eignungsfeststellung wird protokolliert. Die Protokolle sind von den beteiligten Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen und beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen.

§ 5 Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung erhält der/die Bewerber/in spätestens vier Wochen nach dem Termin der Eignungsfeststellungsprüfung einen schriftlichen Bescheid. Ablehnende Bescheide, auch der Bescheid über die Nichtzulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung, werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(2) Der Bescheid über die bestandene Eignungsfeststellungsprüfung hat eine Geltungsdauer von in der Regel zwei Jahren.

(3) In begründeten Fällen, insbesondere im Fall von Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst, kann diese Frist auf Antrag um ein Jahr auf eine Geltungsdauer von insgesamt drei Jahren verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Die erfolgreiche Eignungsfeststellungsprüfung ist nicht mit einer Immatrikulationszusage verbunden.

(5) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Studienbewerber/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Fakultät für Lebenswissenschaften einzulegen.

(6) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

§ 6 Termine und Wiederholung

(1) Die Eignungsfeststellungsprüfung findet einmal jährlich am Institut für Biologie der Fakultät für Lebenswissenschaften statt. Der Termin wird spätestens 2 Monate vorher in geeigneter Form bekannt gegeben. Die zweite Stufe der Eignungsfeststellungsprüfung findet einmal jährlich in der Regel im Juni an der Fakultät für Lebenswissenschaften statt. Der individuelle

Gesprächstermin wird dem/der Bewerber/in schriftlich bekannt gegeben. Ein Nachholtermin wird nur auf schriftlichen Antrag an die Eignungsfeststellungskommission für solche Bewerber/innen vergeben, die nachweislich aus wichtigen Gründen wie Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, längerfristige Auslandsaufenthalte sowie Wehr- oder Bundesfreiwilligendienst an der Teilnahme zum regulären Termin verhindert sind. Der wichtige Grund ist dem/der Vorsitzenden der Kommission unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Im Zweifelsfall kann zum Nachweis ein behördliches, ärztliches oder amtsärztliches Attest verlangt werden.

(2) Bleibt ein/e Bewerber/in ohne wichtigen Grund der zweiten Stufe der Eignungsfeststellungsprüfung fern oder bricht er/sie diese ab, so gilt die Eignungsfeststellungsprüfung als nicht bestanden.

(3) Eine nicht bestandene Eignungsfeststellungsprüfung kann einmal im darauffolgenden Bewerbungszeitraum wiederholt werden.

§ 7

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

(1) Die Eignungsfeststellungsordnung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Eignungsfeststellungsordnung des Masterstudiengangs Biologie vom 31. August 2016 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 40, S. 28 bis 33) außer Kraft.

(2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften am 3. Dezember 2019 beschlossen. Die Eignungsfeststellungsordnung wurde am XX.XX.XXXX durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den XX.XX.XXXX

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin